

Glattaler, 10.10.2025

## Amtliches

### Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf  
(Dübendorf - Fällanden - Schwerzenbach)

### Erneuerungswahl der Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchenpflege sowie deren Rechnungsprüfungskommission (RPK) für die Amtsdauer 2026–2030

Wahlanordnung, leere Wahlzettel und Beiblatt

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026–2030 für folgende Behörden auf

Sonntag, 12. April 2026, an.

- **Römisch-katholische Kirchenpflege Dübendorf**  
(7 Mitglieder, davon eines als Präsidentin bzw. Präsident)
- **RPK der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf**  
(5 Mitglieder, davon eines als Präsidentin bzw. Präsident)

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf (KGO) sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes der politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **19. November 2025, 16.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, schriftlich eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 5. Dezember 2025 bis **12. Dezember 2025, 14.00 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum **22. April 2026, 16.00 Uhr** können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 17. April 2026 amtlich publiziert.

Wählbar sind gem. Art. 10 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.10) die Mitglieder der Körperschaft, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind. Für die Wahl in die Kirchenpflege müssen die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 und 5 des Kirchgemeinereglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KGR) i.V.m. Art. 20 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung Dübendorf (KGO) erfüllt sein. Für die Wahl in die RPK gilt § 40 Abs. 1 und 3 KGR i.V.m. Art. 26 Abs. 3 KGO.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, den Gemeindeverwaltungen Fällanden und Schwerzenbach sowie auf [www.duebendorf.ch/wahlen2026](http://www.duebendorf.ch/wahlen2026) oder [www.kath-dfs.ch](http://www.kath-dfs.ch) bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.